

Ihr Ansprechpartner	Jörg Busboom
Abteilung	Geschäftsführung
Telefon	04941 60497-10
Mobil	0171 9818204
E-Mail	j.busboom@oekorenta.de
Web	auricher-werte.de
Datum	30. Januar 2026

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Fondsrisikobegrenzungsgesetz“

Die Auricher Werte GmbH begrüßt ausdrücklich die in Punkt 82 vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten zur Bürgerenergiebeteiligung. Die dort vorgesehene Abweichung vom Grundsatz der Risikomischung für geschlossene Publikumsfonds im Bereich erneuerbarer Energien trägt den tatsächlichen Strukturen von Bürgerenergieprojekten Rechnung und beseitigt eine bislang bestehende, praxisferne und akzeptanzmindernde Hürde für Bürgerinnen und Bürger, nämlich die Mindestbeteiligungssumme in Höhe von 20.000 Euro (§ 262 Abs. 2 Nr. 2 lit. a).

Gerade bei Wind- und Photovoltaikprojekten werden für Bürgerbeteiligungen regelmäßig einzelne Anlagen oder Anlagenteile separiert. Diese erfüllen zwar den Zweck einer lokalen, akzeptanzfördernden Beteiligung, scheitern bislang jedoch häufig an den Vorgaben zur Risikomischung nach dem KAGB. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ermöglicht erstmals eine sachgerechte, rechtssichere und zugleich niedrigschwellige Beteiligung auch für weniger finanzstarke Haushalte.

Die geplante Regelung stärkt zielgerichtete Bürgerbeteiligung, ohne den Anspruch zu erheben, großvolumige Projektfinanzierungen durch andere Fondslösungen, institutionelle Investoren oder Private-Equity-Kapital zu ersetzen. Sie ist nicht darauf angelegt, klassische Fondsmodelle mit großen Losgrößen und Skaleneffekten abzubilden, sondern Bürgerinnen und Bürger regulatorisch sinnvoll einzubeziehen und gezielt lokale Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Begrenzung des Anlegerkreises ist integraler Bestandteil dieses Konzepts und Voraussetzung für die Abweichung vom Grundsatz der Risikomischung. Die Gesamtfinanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien bleibt hiervon unberührt.

Zugleich wahrt die Regelung den Anlegerschutz durch die Einbindung regulierter Fondsstrukturen unter Aufsicht der BaFin und knüpft an eine bereits in der Verwaltungspraxis vertretene zusammenhängende Betrachtung der quantitativen und qualitativen Risikomischung an. Dadurch wird erstmals klare gesetzliche Rechtssicherheit geschaffen.

Die Auricher Werte GmbH spricht sich daher für die Beibehaltung der in Punkt 82 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Formulierung und deren unveränderten Beschluss aus.